



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
STADTPLANUNG
UND VERMESSUNG

BEBAUUNGSPLAN und örtliche Bauvorschriften

„Werbeanlagen Frankfurter Straße“

Nr. 074/14

Textteil

**(textliche Festsetzungen
und örtliche Bauvorschriften)**

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (5), (6), (9) BauNVO

Die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt. Im Übrigen bleiben die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

1.1 In den folgenden Teilflächen sind Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung (=nicht an der Stätte der Leistung) nicht zulässig:

- | | |
|--|--|
| - In den Teilflächen I
(GE) | <i>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 (5) und (9) BauNVO</i> |
| - In den Teilflächen II
(Gemischtes Bauviertel nach Ortsbausatzung) | <i>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 (5) und (9) BauNVO</i> |
| - In den Teilflächen III
(Wohnviertel nach Ortsbausatzung) | <i>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 (6) und (9) BauNVO</i> |
| - In den Teilflächen IV
(WA) | <i>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 (5) und (9) BauNVO</i> |
| - In den Teilflächen V
(ohne Art der Nutzung) | <i>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 (5) und (9) BauNVO</i> |

B Örtliche Bauvorschriften

§ 74 LBO

Die bestehenden örtlichen Bauvorschriften werden wie folgt geändert bzw. ergänzt. Im Übrigen bleiben die örtlichen Bauvorschriften bestehen.

1. Aufhebung örtlicher Bauvorschriften

- 1.1 Die örtliche Bauvorschrift *§ 19 Empfehlungsschilder und dergleichen* der Ortsbausatzung für die Stadt Ludwigsburg vom 14.09.1922/ 23.08.1923 mit Änderungen wird im Bereich der Teilfläche I (GE), der Teilfläche II (Gemischtes Bauviertel nach Ortsbausatzung), der Teilfläche III (Wohnviertel nach Ortsbausatzung), der Teilfläche IV (WA) und der Teilfläche V (ohne Art der baulichen Nutzung) aufgehoben.
- 1.2 Der Buchstabe d) der Anbauvorschrift A 153 zum Bebauungsplan „B-Plan im Gebiet zwischen Frankfurter Straße, Rosenackerweg und Marbacher Bahnlinie“, Bezirk 2 Nr. 12 vom 10.12.1955 wird in der Teilfläche III (Wohnviertel nach OBS) und der Fläche für Öffentliche Zwecke aufgehoben.
- 1.3 Der Buchstabe g) der Anbauvorschrift A 180 zum Bebauungsplan „B-Planänderung im Gebiet Rosenackerweg“, Bezirk 2 Nr. 16 vom 12.02.1958 wird in der Teilfläche III (Wohnviertel nach OBS) aufgehoben.
- 1.4 Der Buchstabe h) der Anbauvorschrift A 189 zum Bebauungsplan „B-Planänderung und -Erweiterung im Gebiet nördlich des Rosenackerwegs - östlich der Monreposstraße“, Bezirk 2 Nr. 18 vom 12.07.1958 wird im Bereich der Teilfläche II (Gemischtes Bauviertel nach OBS) sowie der Teilfläche III (Wohnviertel nach OBS) und der Fläche für Öffentliche Zwecke aufgehoben.
- 1.5 Der Buchstabe i) der Anbauvorschrift A 172 zum Bebauungsplan „B-Planänderung und -Erweiterung im Gebiet zwischen Frankfurter Straße und Monreposstraße“, Bezirk 2 Nr. 14 vom 27.07.1957 wird im Bereich der Teilfläche III (Wohnviertel nach OBS) aufgehoben.
- 1.6 Die örtliche Bauvorschrift unter Ziffer B.8 zum Bebauungsplan „Hauptstraße Nord“, Nr. 077/01 vom 03.06.1967 wird im Bereich der Teilfläche IV (WA) und der Öffentlichen Grünfläche aufgehoben.
- 1.7 Die örtliche Bauvorschrift unter Ziffer 1 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Katharinenstrasse“, Nr. 077/03 vom 04.06.1980 wird im Bereich der Teilfläche I (GE) aufgehoben.
- 1.8 Die örtliche Bauvorschrift unter Ziffer B.2 zum Bebauungsplan „Eglosheim Nord – Frankfurter Straße“, Nr. 074/05 vom 24.11.1973 wird im Bereich der Fläche Baugrundstück Tankstelle und der Öffentlichen Grünfläche aufgehoben.
- 1.9 Die örtliche Bauvorschrift unter Ziffer B.8 zum Bebauungsplan „Pädagogische Hochschule“, Nr. 030/02 vom 10.12.1969 wird im Bereich der Teilfläche IV (WA) aufgehoben.

2. Anzahl der Werbeanlagen an Gebäuden

Es ist maximal eine Werbeanlage je Betrieb pro Gebäudefassade zulässig. Ausnahmsweise kann zusätzlich ein Stechschild zugelassen werden.

3. Anbringungsorte

- 3.1 Werbeanlagen sind nur am Gebäude und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 3.2 Werbeanlagen dürfen die jeweiligen Oberkanten oder Traufen der Gebäude nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbeanlagen auf dem Dach, Dachgesims oder Vordach ist unzulässig.
- 3.3 Die Errichtung ist unzulässig über Gebäudeecken, an Brandwänden, Giebeln und an Einfriedungen aller Art.
- 3.4 Werbeanlagen am Gebäude sind auf die Brüstungszonen zu begrenzen und nur bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn die Architektur des Gebäudes dies rechtfertigt. Sie sind direkt auf der Fassade, parallel zur Fassade oder im rechten Winkel zur Fassade anzubringen.

4. Gestaltung und Größe von Werbeanlagen

- 4.1 In der Summe dürfen die Werbeanlagen je Brüstung nicht mehr als 30 % pro Fassadenbreite in Anspruch nehmen.
- 4.2 Die Höhe der Werbeanlagen selbst (Logo bzw. Schrift o.ä.) darf max. 0,80 m betragen und muss einen Mindestabstand von 0,20 m zum begrenzenden Bauteil (zum Beispiel Fassadenöffnungen und andere architektonischen Gliederungselemente) und 1,00 m zur Gebäudekante einhalten.
- 4.3 Stechschilder sind bis zu einer Ausladung von maximal 0,90 m gestattet.

5. Schaufenster, Fenster und Türen

Das Bekleben von Schaufenstern, Fenstern und Türen mit Werbeanlagen ist bis max. 20 % der jeweiligen Fläche zulässig.

6. Ausnahmsweise zulässige Werbeanlagen

Ausnahmsweise ist – ergänzend zu Ziffer 2 – im Bereich jeder Zufahrt eine freistehende Werbeanlage, zum Beispiel eine Stele oder eine Fahne, zulässig. Die Stele darf maximal mit einer absoluten Höhe von 5,00 m, einer Breite von 1,20 m und einer Tiefe von 0,20 m errichtet werden. Die Fahne darf maximal eine Höhe von 5,00 m aufweisen.

7. Unzulässige Werbeanlagen

Die Errichtung folgender Werbeanlagen und -einrichtungen ist unzulässig:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht,
- Booster (Lichtwerbung am Himmel),
- Transparente, Spannbänder, Banner und Fahnenwerbung am Gebäude,
- Werbung mit akustischen oder elektronischen Medien,
- durchgehende Farbbänder mit Werbecharakter,
- plastische Werbeanlagen (Attrappen, Figuren und ähnliche der Werbung dienende Gegenstände).

C Hinweise

1. Denkmalschutz

Die Errichtung von Werbeanlagen an Kulturdenkmalen gemäß §§ 2, 12 und 28 Denkmalschutzgesetz unterliegt besonderen denkmalschutzrechtlichen Anforderungen.

2. Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit der angrenzenden Straßen muss gewährleistet sein.

3. Sonstiges

3.1 Die Schilder aus dem Gewerbeleitsystem der Stadt Ludwigsburg gelten nicht als Werbeanlagen im Sinne dieses Bebauungsplans.

3.2 Werbeanlagen sind unzulässig in öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen.

3.3 Auf die Verfahrensfreiheit nach Landesbauordnung wird verwiesen.